

## Anhang 18:

### Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit prov. Immatriculation CH oder FL (EZV)

#### Tatbestand:

- Fahren ohne Versicherungsschutz (**ausschliesslich** für abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit prov. Immatriculationen CH oder FL)

#### Gesetzesartikel:

- Art. 18 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 Verkehrsversicherungsordnung vom 20.11.1959 (VVV; SR 741.31)  
Strafbar nach Art. 96 Ziff. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG)

#### Massnahmen zur Person:

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

#### Massnahmen zur Sache:

- Vorgehen bei der Einreise
  - a) Fahrzeugführer schliesst Grenzversicherung ab:
    - Provisorische Fahrbewilligung ausstellen
    - Fahrzeug in dieser Hinsicht freigeben
  - b) Fahrzeugführer schliesst keine Grenzversicherung ab:
    - Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sicherstellen
    - Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und Original des Beschlagnahmeprotokolls spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt zustellen, welches die Kontrollschilder abgegeben hat
    - Abtransport des Fahrzeugs mit Händlerschildern oder Abschleppen
- Vorgehen bei der Ausreise
  - Anzeige GWK/EZV erstellen
  - Bussen- und Kostendepositum nach Rücksprache Pikett Staatsanwaltschaft erheben
  - Fahrzeug freigeben (nach Abschluss Grenzversicherung und Ausstellung provisorische Fahrbewilligung für CHF 44.-)
  - Wenn Bussen- und Kostendepositum nicht geleistet werden kann, weiteres Vorgehen mit der Staatsanwaltschaft abklären

#### Formulare:

- Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Bussen- und Kostendepositum Rumaca

#### Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Anzeige GWK/EZV
  - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“
- Quittung
  - BL per Anhang „Querschnittsprozess Kasse“
- 1 zusätzliche Kopie Anzeige GWK/EZV zusammen mit Kennzeichen an das zuständige Strassenverkehrsamt (Ausgabestelle der Kontrollschilder)
- Originalquittung dem Reisenden abgeben

#### Besonderes:

- Bei allen anderen Fällen von „Fahren ohne Versicherungsschutz“ ist die zuständige Staatsanwaltschaft beizuziehen